

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 6 (1880)
Heft: 38

Artikel: Schulnachrichten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

festgesetzt waren (3 Fr. Taggeld nebst Nachtquartier mit Frühstück in der Kaserne).

Der Erziehungsrath, nach Berathung der Frage über die Fortsetzung von Kursen für Zeichnungslehrer an Handwerksschulen, macht den Schulkapiteln nachfolgende Mittheilung:

Mit Rücksicht darauf, dass in den bereits abgehaltenen 4 Kursen am Technikum in Winterthur zirka 80 Lehrer mit den nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet wurden, um bei fortgesetzter eigener Thätigkeit dem Zeichnungsfach an den Handwerksschulen in geeigneter Weise vorzustehen, und in Erwägung, dass bereits einer Reihe von Jahrgängen der jüngern Volksschullehrer im staatlichen Seminar eine vermehrte Ausbildung im genannten Fach zu Theil wurde, kommt der Erziehungsrath zu der Ansicht, dass hinsichtlich des fakultativen Instituts der Handwerkerschulen die Einrichtung von kantonalen Zeichnungskursen einstweilen unterbrochen werden könne. Dagegen sollen freie Lehrerzeichnungskurse in einzelnen Bezirken dadurch unterstützt werden, dass dem Unterrichtenden eine angemessene Entschädigung in Aussicht gestellt wird. Der Erziehungsrath zweifelt nicht daran, dass nunmehr eine genügende Anzahl von Lehrern in der Lage sein werden, einem bezüglichen Wunsch von Seiten ihrer Kollegen nachzukommen. Die Behörde würde sich vorbehalten, die Einrichtung und Leitung solcher Kurse zu genehmigen und später auf Grundlage eines Berichtes seinen Beitrag zu verabreichen.

Die Frage der Einrichtung kantonalen Kurse soll nach dem Erscheinen des Zeichnungswerkes für die Primarschule neuerdings geprüft werden.

Schulnachrichten.

Zürich. (Korr.) Nochmals Reglementirerei! Ich stellte mir lebhaft vor, die hohe Erziehungsbehörde werde sich mit dem Schild der Gesetzestreue wappnen. Allen Respekt vor der Gesetzestreue; aber diesmal ist dieser Schild wurmstichig und zu klein, die Blösse der Behörde zu decken. Darum noch etliche Schlussbemerkungen.

Richtig ist allerdings, dass der Stückzahl nach die Veränderungen des Synodalreglementes der Mehrzahl der Anträge der Abgeordnetenkonferenz entsprechen; aber ebenso richtig, dass dies fast überall nur da der Fall ist, wo es sich um unbedeutende, oder den faktischen Verhältnissen nach ziemlich selbstverständliche Dinge handelte. Dagegen habe ich in meinen Notizen immerhin zehn unberücksichtigt gebliebene Punkte vorgemerkt, zum Theil von prinzipieller Wichtigkeit.

Ob der Herr Erziehungsdirektor irrt, wenn er sagt, eine Aufhebung des Unterschiedes zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen sei nicht beantragt worden, oder ich, der aus Auftrag des Kapitels Zürich diesen Antrag in der Konferenz stellte und denselben in meinen Notizen als angenommen vormerkte, will ich nicht mehr untersuchen; der § 317 steht ja entgegen; wie überhaupt die strenge Observanz verschiedener Paragraphen weitere Revision verhinderte.

Nun lässt sich annehmen, dass jene Konferenz auch etliche Paragraphen des Schulgesetzes kannte, und wenn sie aus Auftrag ihrer Kapitel dennoch zu solchen Anträgen gelangte, so wird sie gedacht haben, es gebe hier ein: Entweder — Oder. Entweder gelten noch alle nicht durch Gesetz ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes von 1859 und dann hätte bis zu dessen Revision eine Aenderung des Reglements, aber auch manche frühere Amtshandlung des Erziehungs- und Regierungsrathes füglich unterbleiben dürfen und müssen. Ich verweise auf die §§ 231 ff. des Gesetzes und die entsprechenden des alten Reglements betr. Stellung des Seminardirektors, deren Aenderung ich materiell allerdings gerechtfertigt finde. Oder aber, wenn die hohen Behörden sich leichten Herzens und ohne Gewissensbisse über jene wichtigen Bestimmungen von sich aus hinwegsetzen, so ist nicht einzusehen, warum man nicht ebenso obsolet gewordene, weniger tief einschneidende Paragraphen ebenfalls ausser Kurs setzen konnte. Jedenfalls sind unter solchen Umständen Skrupel, die da plötzlich gegen Aufhebung des Unterschiedes zwischen ordentlich und ausserordentlich, gegen Verlängerung der Amtsdauer eines einfachen Kapitels- oder Synodalvorstandes von 2 auf 3 Jahre u. dgl. Kapitelfragen auftauchen, nur schwer begreiflich und man wird bei Betrachtung der verschiedenen Handhabung des Gesetzes des Eindrucks nicht los: Mücken seigt man, Kameele verschluckt man.

Mehr als väterlich sieht es aus, wenn man wegen des einen ganzen oder halben Tages Schuleinstellung, die eine ausserordentliche

Synode zur Folge hat, die Genehmigung des Erziehungsrathes für selbstverständlich hält. Verdient denn die zürcherische Lehrerschaft, die meines Wissens seit Bestand der Synode noch nie von ihrem Rechte Gebrauch machte, eine Synode von sich aus ausserordentlich zusammenzurufen, das Misstrauensvotum, das man ihr mit jener Selbstverständlichkeit entgegenhält, als werde sie leichtfertig Zusammenkünfte halten — um die Schule einzustellen?! Und gar die „wenn auch unerheblichen“ Kosten! Die Synode von 1877 kostete Fr. 511. 50, die von 1876 Fr. 44. — die von 1875 Fr. 157. 55, die von 1874 Fr. 79. 50 u. s. w., alles laut gedruckter Staatsrechnung des Kantons Zürich. Und das Jahr 1875, das die einzige ausserordentliche Synode dieser Jahre aufweist, figurirt nicht einmal mit der höchsten Kostenfolge. Die „Kosten“ als Grund für Nichtgewährung eines derartigen Wunsches anführen, kann nur eine Behörde, deren Rappenspalterei sich in bekannter Weise auch auf die Bezirksschulpflegen ausdehnte, denen sie ihr mageres Taggeldchen von 3 Fr. entzwei spaltete, insofern nämlich so ein Glücklicher nicht haarscharf beweist, dass er den ganzen Tag im Bezirk herum gereist sei, und die den Turninspektoren der Bezirksschulpflegen ihr Löhnli erst dann ansetzen will, wenn die Berichte eingegangen sind. Dr. Suter war gewiss auch „hauslich“, aber so was ist doch selbst unter ihm nicht vorgekommen.

Aber eben, eine Erziehungsbehörde, die um die „Reputation“ der Synode so ängstlich besorgt ist, dass sie nicht einmal deren Vorstand zutraut, er werde ohne genauere Bestimmungen von Oben irgendwie für Vorbereitung der Traktanden sorgen, muss auch vorsorgen, dass nicht dem Kanton mit ausserordentlichen Synoden so viel Geld „verschlezt“, dass nicht wegen muthwilligen Synoden die Schule eingestellt wird; — ähnlich wie man früher nicht „leichtfertig“ Sekundarschulen errichten durfte.

— Arbeitsschule. Letzten Sonntag fand im Grossmünsterschulhaus in Zürich eine sehr zahlreich besuchte Versammlung von Arbeitslehrerinnen und Arbeitsschulvorsteherinnen des Bezirkes Zürich statt. Unter Leitung des Hrn. Bezirksschulpflegers Forster, Inspektor der Arbeitsschulen, wurde über Methode und Ziele des weiblichen Handarbeitsunterrichts diskutiert. Fräulein Strickler von Winterthur sprach einleitend über die Nothwendigkeit, dass auch dieser Unterricht, soll er wahrhaft bildend werden und den andern Fächern ebenbürtig an die Seite gestellt werden können, klassenweise ertheilt werden müsse. Sie berichtet über die günstigen Erfolge, welche im Bezirk Winterthur durch die Einführung des Klassenunterrichts auch in kleinern Dorfarbeitsschulen erzielt wurden, Einstimmig sprach sich die Versammlung für diese Neuerung aus, in dem Sinne, dass in den obern Klassen, um vorgerücktere Schüler zu beschäftigen, der individuelle Unterricht nicht ganz ausgeschlossen sein soll, und dass überhaupt die Reform nicht brüsk durchgeführt werde, um nicht allzusehr gegen den bisherigen Usus zu verstossen. Die grosse Mehrheit entschied sich ferner dafür, dass der Unterricht im Stricken, wie im Nähen, mit der Anfertigung von Uebungsmustern zu beginnen habe. Dagegen herrschte grosse Verschiedenheit in den Ansichten über die Methode im Einzelnen und namentlich über das Maass der Leistungen der einzelnen Stufen. Es wurde daher beschlossen, zur Besprechung des Lehrplanes eine besondere Versammlung anzuberaumen. Zum Schlusse wurden noch die Veranschaulichungsmittel vorgewiesen, welche beim Klassenunterrichte dienen. — Alle Anerkennung dem energischen Vorgehen der Bezirksschulpflegen Winterthur und Zürich. Möge es nach oben und nach unten den rechten Anklang finden!

— Die Schulgemeinde Kollbrunn hat anlässlich der Berufung eines Lehrers eine jährliche Besoldungszulage von Fr. 300 beschlossen.

Rüefli, J., Lehrbuch der ebenen Geometrie nebst einer Sammlung von Uebungsaufgaben. Verlag der Dalp'schen Buchhandlung in Bern. 238 Seiten. Preis 3 Fr.

Das Buch behandelt in 8 Abschnitten: Die Linien und Winkel, die Parallelen, das Dreieck, das Viereck und das Vieleck, die Flächenberechnung, den Kreis, die Aehnlichkeit der Figuren und die regulären Vielecke. Den einzelnen Abschnitten ist jeweilen eine Sammlung passend gewählter Konstruktions- und Berechnungsaufgaben angefügt.

Das Buch ist für Sekundarschulen und Gymnasialanstalten berechnet und wird hier selbst für einen eingehenderen Unterricht in der Planimetrie vollständig ausreichen. Besonders werthvoll ist für Lehrer, denen für den geometrischen Unterricht die nöthige Zeit zu Gebote steht, die Herbeiziehung und Anwendung der Fundamentalsätze über die Transversalen des Dreiecks und die eingehende Behand-